

Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Fassung August 2015

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), sowie im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes CRR-Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die BKS Bank AG unterliegt als CRR-Kreditinstitut uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Die BKS Bank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der „Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.“.

Der Homepage der Sicherungseinrichtung (www.einlagensicherung.at) können die erforderlichen Informationen für die Einleger, insbesondere Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, sowie entsprechende Informationen über die Anlegerentschädigung entnommen werden.

Am Schalter der Filiale liegt der „Informationsbogen für Einleger“ zur Einlagensicherung (gem. „Anlage zu §37a BWG“) auf. Ferner die „Information über Anlegerentschädigung“. Diese können auch auf der Website der Einlagensicherung für Banken und Bankiers abgerufen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), welche wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.